

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

Veto Nr. 219
zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

1. Einspruchstext

Die Unterzeichnenden Ratsmitglieder erheben hiermit das Veto gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (RRB Nr. 2010/303 vom 23. Februar 2010).

2. Begründung

Mit dem RRB 2009/506 hat der Regierungsrat am 24. März 2008 eine Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. Diese Verordnung soll nach weniger als einem Jahr bereits wieder revidiert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt dem dafür zuständigen Departement des Innern ein schlechtes Zeugnis aus. Betroffene und beteiligte Betriebe sind über die seit der Inkraftsetzung des im Jahr 2006 revidierten Gesundheitsgesetzes mehrmals korrigierten Weisungen verärgert. Das Departement hat in der Branche unverhältnismässige administrative Umtriebe, Kosten und Gebühren verursacht und wiederholt neue Rechtsunsicherheiten ausgelöst. Die heute amtlich eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten haben teils zu massiven Umsatzeinbrüchen in zahlreichen Restaurants und in der Folge auch zu verschiedenen Betriebsschliessungen geführt.

Der Regierungsrat führt aus, die Verordnung werde so geändert, dass einerseits die ab 1. Mai 2010 geltenden (strengeren) Regelungen der Bundesgesetzgebung, andererseits auch die bisherigen Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamtes eingebaut werden. Letztere gehen aber eindeutig zu weit. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen betroffen:

Neuer § 3^{bis}

Die Regelung von sogenannten Nebenräumen muss gestrichen werden. Sie basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage und führt zu einer erneuten Verschärfung der Praxis. Insbesondere die Beschränkung der Raumgrösse auf maximal 80 m² widerspricht § 4 Abs. 2, wo die Fläche eines Fumoirs maximal einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf (ohne Angabe einer Höchst-Raumgrösse).

Neuer Absatz 3 von § 5

Für die neue Vorgabe, dass pro Betrieb nur ein Fumoir bewilligt werden darf, findet sich im Gesundheitsgesetz keine gesetzliche Grundlage. Dieses sieht im Gegenteil ausdrücklich vor, dass getrennte Räume für Rauchende vorgesehen werden können, somit eindeutig eine Mehrzahl-Formulierung. Diese neue Bestimmung widerspricht auch § 2 der kantonalen Verordnung. Diese spricht in Abs. 1 von Fumoirs. Abs. 2 sieht vor, dass, bei einer geschlossenen Gesellschaft, vorübergehend auch die übrigen Räume vom Rauchverbot ausgenommen werden können. Aufgrund dieser Formulierungen ergibt sich, dass in einem Betrieb mehr als ein Fumoir möglich ist (übrige Räume ausser Fumoirs eines Betriebes). Solange die Drittelsvorgabe eingehalten wird, ist nicht nachvollziehbar, wieso eine zusätzliche Verschärfung eingebaut werden soll. Auch diese Ergänzung ist zu streichen.

Unterschriften: